

**Gründliche Geschichts-Erzählung Und Kurtz gefaster Extractus Actorum In Sachen Der Gemeinde Gräffendorff Contra Die Herren Vorstehere des Julier-Hospitals in Würtzburg und Freyherrn von Thüngen ...**

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], 1741

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697328741>

Druck Freier  Zugang



Gründliche  
Geschichts - Erzählung

Und  
kurz gefasster

EXTRACTUS  
ACTORUM

In Sachen

Der Gemeinde Gräf-  
fendorf

Contra

Die Herren Vorstehere  
des Julier - Hospitals in  
Würzburg und Freyherrn  
von Thüngen.



*Mandati de non turbando S.C.*

Worinnen jederman klar vor Augen gelegt wird /  
wie die Impetrantische Gemeinde aus ohnbegreiflichen Ur-  
sachen aus ihrem vor ohnfürdencklichen Zeiten her besessenen / und schon  
vor 50. Jahren in Contradictorio ersochtenen Jure Lignandi auf einmahl  
via Facti getrieben und gestöhret werden wolle. Mit Anlagen sub Num. I.  
usque 14. inclusive, und Anweisung derer Quadrangulorum, wo  
diese Beylagen in Actis Judicialibus anzu-  
treffen.



Gedruckt im Jahr 1741.

22

EXTRACTUM  
ACTORUM

...



...



...

ee  
fi  
2  
u  
g  
ja  
v  
ch  
h  
2  
u  
de  
fi  
fo  
de  
fo  
la  
de  
h  
2  
5  
v



§. I.



S hat die Gemeinde Gräffendorff in einigen bey ihrem Dorff gelegenen Waldungen schon vor mehr als 100. ja ganz ohnfürdencklichen Jahren her nach Gefallen geholtet / geweydet / die Eichen gelesen / die Wind- Fäll aufgemacht / und kurz um also / wie es ein eigenthümlicher Herr thun kan / und mag / in allem benutzet / ohne das jemahls eine ihrer Herrschafften / deren sie verschiedene gehabt / diesen Genus der Gemeinde mißgönnet hätte / sondern

es haben die Herrschafften sich mit denen ihrigen Waldungen / deren sie noch ansehnliche Stücke ausser denen jeso quaktionirten Gemeinds- Waldungen besitzen / begnügen / die Gemeinde aber mit denen ihrigen um so lieber schalten und walten lassen / als solche ihren Wald in sehr gutem Stand erhalten / und solchen in 23. Districten abgetheilet / alljährlich aber nur in einem das Stiebige Holz gefället / mithin nach verflossenen 23. Jahren in denen Waldungen ohne Schaden einen solchen District, welchen die Ordnung betroffen / wiederum haben aufhauen / das Holz unter sich vertheilen / und nebst dem Brenn- und Bau- Holz auch noch jeder Gemeinds- Mann etwas hat verkauffen / und also seinen Unterhalt anschaffen können / dann es ist die Gräffendorffer Markung bey weitem nicht so weitläufftig / das die über 70. sich erstreckende Inwohnere aus solcher ihre Nahrung ziehen / oder sonst bestehen könten / wann sie nicht aus denen Gemeinds- Waldungen / so / wie sie bishero alljährlich gethan / einen kleinen Nutzen schaffen würden : in diesem ruhigen Genus seynd die Gräffendorffer / laut des sub Num. 1. [9] befindlichen Attestati, ihrer Benachbarten je-  
 derzeit geblieben / und haben bis auf heutigen Tag mit dem Holz-  
 hauen continuiret ; Dann / obchon 1686. das Julier- Hospital in  
 Würzburg / welches dazumahlen dieses Dorffs alleinige Vogtey-  
 Herrschafft ware / diese Waldungen der Gemeinde disputiren / und  
 vorgeben wolte / ob seyden die Gräffendorffer derselben keine wahre  
 Posses-

Num. 1. [9]

- Possessores, sondern nur Conductores, und dasjenige / so sie davon ent-  
 richteten / seye kein ohnveränderlicher Canon, sondern nur ein Loca-  
 rium, diesertwegen auch würcklich bey der Hochfürstlich- Würzburg-  
 gischen Regierung Klage erregt hat: so ist doch die sub Num. 2. [8]  
 Num. 2. [8] ersichtliche Urtheil 1687. darauf erfolget / und Krafft solcher die Ge-  
 meinde in Possessorio geschützet / klagendes Hospital aber ad Petitorium  
 verwiesen worden; Es hat auch dieser succumbirte Theil das Petito-  
 rium vor hochbefagter Regierung angestellet / den gantzen Proceß aber  
 Zweiffels ohne / weilens das Fundamentum institutz Actionis mit nichts/  
 als leeren Worten dargethan werden könte / ohne auf die von der Gemein-  
 de eingebrachte letztere Handlung zu antworten / ersitzen lassen. Es ha-  
 ben derowegen die Gräffendorffer der für sie ausgefallenen Urtheil zu  
 Folge / so / wie sie vor ohnfürdencklichen Jahren her gethan / die Wald-  
 dungen zu benutzen / und dagegen ihrer Herrschafft das Wald- Geld  
 zu bezahlen / diese auch sine ulla Reservatione, & Protestatione, wie die  
 Num. 3. sub Num. 3. & 4. ersichtliche / bey denen Actis sub [48] liegende des  
 & 4. Bogts Quittungen zeigen / solches anzunehmen bis auf das Jahr 1738.  
 [48] fortgefahren / ohne zu glauben / daß sich jemand finden würde / der sie  
 in dieser ihrer ubralten / anbey Urtheils- mäßigen Possession wieder-  
 um de novo anfechten wolte.

§. 2.

- Allein / gleichwie sich Rathgebere finden lassen / welche durch  
 einen ohnerlaubten Nebenweg dasjenige zu erlangen trachten / wes-  
 sentwegen sie sich in viâ regiâ auch nur sehen zu lassen / nicht wagen  
 dörfen; Also ist es hier auch ergangen / zu dessen Erläuterung man  
 hier bemercken muß / wie das Julier- Hospital in Würzburg mit de-  
 nen Freyherrn von Thüngen wegen der einen Helffte des Dorffs  
 Gräffendorff einen weitläufftigen Proceß an dem Kayserlichen Cam-  
 mer- Gericht geführet habe / die Urtheil auch endlich dahin aufgefal-  
 len seye / daß das Julier- Hospital / gegen Erlegung eines sicheren Geld-  
 Quanti, die Helffte des Dorffs cum Annexis an die Freyherrn von  
 Thüngen abtreten solle: in dieser höchst- venerirlichen Cameral- Ur-  
 theil seyend nun alle Herrschafftliche Jura, und Emolumenta getheilet /  
 und specificè angewiesen worden / was jeder Condominus für sich ha-  
 ben / und genießen solle / mithin ist auch wegen denen Herrschafftli-  
 chen Waldungen / welche bis dahin das Julier- Hospital / als alleinige  
 Num. 5. Herrschafft auch alleinig besessen hatte / der sub Num. 5. [11] zu fin-  
 [11] dende Passus mit eingestossen / Krafft dessen solche künfftige beyde Herr-  
 schafften æquis partibus adjudicaret worden seyend. Ob nun gleich jedem  
 Ohnprzoccupirten bey Durchlesung sothaner Cameral- Urtheil gleich  
 einleuchten muß / daß solche Zertheilung nur von denen zu dem Ob-  
 jecto Litis gehörenden / folglich nur Herrschafftlichen Waldungen zu  
 verstehen / hingegen von der durchgehenden Justiz- Administration des  
 Kayserlichen Cammer- Gerichts nicht zu vermuthen seye / daß höchst  
 dasselbe durch diese nur die Herrschafften von Thüngen / und das  
 Julier- Hospital / als alleinige partes litigantes concernirende Urtheil  
 den Unterthanen / als Tertius, nec citatis, nec auditis, ihre Gemeinds-  
 Waldungen habe absprechen wollen / denen Hospital- und Thüngischen  
 Rathgebern auch gar wohl bewust ware / daß von denen letzteren in  
 obbe-

obberührten Actis nicht ein Wort enthalten / mithin auch von solchen die höchst respectirliche Cammer & Gerichts Urtheil ganz und gar nicht zu verstehen seynd / so haben jedoch dieselbe vielleicht verimeynet / unter dem Prætext derselben sich in die Gemeinds Waldungen / deren Possession ihnen von dem Richter abgesprochen ware / auf einmahl einzudringen. Zu dem End dann der Vogt zu Wolffsmünster diesen hierbey ersichtlichen Befehl sub Num. 6. vid. [10], der Urtheil mit dem jetzt angezogenen Extractu Sententiæ Cameralis der Gemeinde Gräffen-<sup>Num. 6.</sup> dorfzuschicken / und derselben sich ihrer Gemeinds Waldungen zu <sup>[10]</sup> entäußern / aus der Ursachen auferlegen müste / NB. weilen der Cammer & Gerichtlichen Urtheil Folge geleistet werden müste / gewislich eine saubere ratio turbandi, auf welche ein und anderer sinistre Rathgeber vielleicht lang studiret / und endlich das Unglück gehabt / eine solche zu ersinnen / deren Refutation er also bald zu seiner Beschämung erfahren muß.

## §. 3.

Dann es hat die Gemeinde nach gegnerischem Sinn sich hierdurch ganz und gar nicht intimidiren lassen / sondern mit festem Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Possession sich an höchst-ermeldtes Reichs-Gericht gewendet / daselbsten das oben sub Num. 1. [9] schon bemeldte Zeugniß ihrer Nachbarn mit der 1687. ergangenen Hochfürstlich-Würzburgischen Regierungs-Urtheil zur Justification ihres Besizes / nicht weniger den gegnerischen Störungs-Befehl unà cum pulchrâ ratione turbandi bengelegt / und darauf ein Mandatum de non turbando wider das Julier-Hospital / und Freyherrn von Thüngen / und zwar durch denjenigen jetzt verstorbenen Herrn Referenten erkannt bekommen / welcher die Sachen des Julier-Hospitals in Würzburg contra Freyherrn von Thüngen / Citat. ex Lege Si contendat. vorhin schon referiret hatte / also daß diese beklagte hohe Theil nur handgreiflich abnehmen konten / daß Augustissimum hocce Archi-Dicasterium von seiner unter jetzt berührten Theilen gefällten Urtheil / und absonderlich diesem die Waldungen betreffenden Passu ganz einen andern Verstand hege / als ihre Rathgebere davon hatten / oder zu haben vielmehr nur affectirten. Man hätte dahero wohl auch billig vermeinen sollen / es würden beyde jetzt beklagte Condomini hierauf von ihrer Turbation gänzlich desistiren / und begreifen / daß sie aus der so oft berührten Urtheil / aus welcher sie zur Störung Anlaß genommen / vor sich nichts dienliches würden erzwingen können / allein ob schon sie solches gar wohl begreifen / so ergibt sich doch aus denen von beyden beklagten Theilen übergebenen so betitulten Exceptionibus Sub-&Obreptionis, daß man sich einmahl vorgenommen / die Gemeinde aus denen Waldungen zu vertreiben / und weilen man die Possession, nisi negare velint Lucem in meridie, der Gemeinde nicht hinweg läugnen kan / wenigstens scheinbare / jedoch weit in das Petitorium gehende Argumenta zu gebrauchen / welche / obschon sie ad præsentem Processum Mandati S. C. ganz impertinent seynd / danoch dazu dienen sollen / ut aliquid dixisse videamur, und damit es heisse / die Gemeinde habe einen Process, und man von solcher einen ohnbilligen Vergleich / wozu die Herren von Thüngen und derselben Beamte denen Gemeinds-Ver-  
B  
then

then ziemlich teutsch gesprochen / extorquiren könne / allein da es in dem Heiligen Römischen Reich noch nicht so weit gekommen / daß der Stärkere den Schwächeren / wann auch solcher / wie hier / Urtheil und Recht vor sich hat / zu Befolgung seiner ohnbilligen Anforderung forciren kan / und die so übel getauffte Exceptiones Sub - & Obreptionis sich selbst widerlegen / also will auch Impetranten - Gemeinde ihre Sache Gott / und dem gerechten Richter überlassen ; Hier will man aber den Inhalt dieser anmaßlichen Exceptionen dem ohnpartheyischen Leser vorlegen / und sodann dessen Einsicht und Judicio überlassen / das von die

§. 4.

Erstere in einer ab Selten des Julier - Hospitals vorgeschühten Exceptione Fori Declinatoria besteht / es seye nemlich *ratione hujus Juris lignandi* schon bey der Hochfürstlich - Würzburgischen Regierung von dem Julier - Hospital vor 50. Jahren gegen die Unterthanen zu Gräffendorff geklaget / von diesen auch excipiret / und der Proceß usque ad Quadruplicas getrieben worden / dahero nicht nachzugeben / daß diese einmahl Beklagte à Foro prævenuto einen Absprung nehmen / und die Sache an eines der Höchsten Reichs - Richter ziehen / allein es hat der Hospitalische Consulent die Differenz inter Possessorium & Petitorium nicht penetrirret / oder penetriren wollen / dann so viel das Erstere / nemlich das Possessorium betrifft / wurde solches zwar 1686. inter Partes disputirret / durch den ergangenen Regierungs - Bescheid aber erörtert / darauf von dem Hospital das Petitorium ergriffen / und da dessen bey hochgedachter Regierung übergebene Klag - Schrift so wohl als alle übrige Handlungen zeigen / daß die Possession denen Unterthanen zugestanden / das Dominium aber von dem Hospital wolle vindiciret werden ; So ist die Frage / ob nicht die in Petitorio beklagte Gemeinde dermahlen / da die Freyherrn von Thüngen / und das Julier - Hospital solche aus ihrer Urtheils - mästigen Possession via Facti vertringen wolle / pro illa tuenda das Remedium retinenda ergreifen können pro Primò.

Pro Secundò fraget sich / ob dann dieser Umstand / nimirum quod *Lis super Petitorio in alio Judicio pendeat*, als etne Exceptio Sub - & Obreptionis angezogen werden könne / da doch in Supplica pro Mandato davon schon Erwehnung geschehen / und dannoch das Mandatum erkannt worden ist / folglich wird hierdurch das von dem Impetrantischen Theil allegirte Factum nicht alterirt.

§. 5.

Zweytens / will eine Exceptio Sub - & Obreptionis daraus erzwungen werden / wann beyde beklagte Theile vorgeben / als ob das Dominium derer Waldungen nicht denen Unterthanen / sondern denen Herrschafften ohndisputirlich zustünde / und hierauf ist gleich auf einem Grund - Stein die völlige Struktur dieses ruinosen Gebäudes gesetzt / man gibt sich auch zu dessen Stabilirung viele / ob schon vergebene Mühe / und will das obnerfindliche / und doch hieher nicht gehörige Dominium durch die denen Thüngischen Exceptionen angebogene Adjuncta sub Lit. A. B. C. D. & E. und des Julier - Hospitals Anlagen sub Lit. B. C. D.

C. D. E. & F. vid. [16], verificiren/ allein gleichwie hier der Status quæ-  
 stionis, und zum Theil gar das Objectum Litis verfehlet worden / so  
 läßt sich von der Relevanz aller dieser Beylagen leicht urtheilen / und  
 zwar / so viel den Statum quæstionis angehet / so ist hier die Frage nicht  
 de Dominio, sondern de Possessione, dann so viel jenes betrifft / so  
 müssen die Gräffendorffer zu seiner Zeit in Petitorio erwarten / was ih-  
 re Herrschaft gegen sie würde aufbringen können / es ist auch würcklich  
 über solthanes Dominium bey Hochfürstlich Würzburgischer Regie-  
 rung schon Lis coepta. Es fraget sich aber / wer has pendente in der  
 Possession verbleiben müsse / und ob die Herrschaft vor der in Petitorio  
 ausgesprochenen Urtheil die Gemeinde / seu in Possessorio partem victri-  
 cem so eigenmächtig / und ohne den competirenden Richter / wie inten-  
 dret worden / vertringen könne / desuper vid.

Mev. part. 3. decif. 193. num. 1. 2. & 3.

Menoch. de Arbitrar. Judic. Quæst. lib. 2. cas. 141.

und auf diese Frage quadriren alle diese angezogene Beylagen ganz  
 und gar nicht / so viel aber das Objectum Litis, nemlich die Gemeinds-  
 Waldungen angehet / so wird solches durch die allegirte Beylagen /  
 auffer Lit. D. vid. [16], nicht einmahl berühret / wohlertwogen nach  
 Ausweis der Thüngischen Anlage sub Lit. A. Statemund von Thüngen  
 eine Heyde zwar erkaufft haben mag / womit wird dann bewiesen /  
 daß diese Heyde ein Wald / und zwar ein großer Wald seye / über dies-  
 ses Wort würde sich viel sprechen und weisen lassen / daß diejenige  
 Dinge / so sich der Thüngische Advocat vielleicht im Kopff figuriret /  
 nicht allezeit in rerum natura existiren / und wann auch (2.) unter dies-  
 sem Wort Heyde eine Waldung müste verstanden werden / so haben  
 die Käufer solche entweder tradiret bekommen / oder nicht / ist das ers-  
 tere / wie solches leicht seyn kan / daß dieser im Kauff- Brieff expri-  
 mirte District ein Stück derer Herrschaftlichen Gräffendorffer Wald-  
 dung seye / so mögen solche die Freyherrn von Thüngen nach Gefallen  
 benutzen / ist aber die Tradition nicht gescheh:n / so müssen sie von ihres  
 Verkäuffers Erben sich die Evidion præstiren lassen / die Erfüllung dies-  
 ses Kauff-Contrahs nicht von denen Gemeinds-Leuthen tanquam Ter-  
 tiis præstudiren / stringit enim notoriè tantum Contractus Contrahentes,  
 non Tertios.

Es mag nun mit diesem Verkauf und dessen Erfüllung vor ei-  
 ne Beschaffenheit haben / wie es immer wolle / so ist gewiß / daß sol-  
 ches denen Herrschaften in denen Gemeinds-Waldungen um so weni-  
 ger das Dominium probire / als ohnschlüssiger es ist / wann die Frey-  
 herren von Thüngen sagen wolten / sie hätten vor Zeiten eine Heyde  
 gekauffet / mithin seye solche diese / oder jene ihnen jetzt gefällige / von  
 einem andern aber bisshero besessene Waldung / am allerwenigsten aber  
 schickt sich diese obscure Beilage hieher ad Judicium Possessorium, und  
 gleiche Bewandnüs hat es auch mit denen übrigen zur Thüngischen  
 Exceptions-Schrift gehörigen Beylagen / dann es wird in diesen allen  
 der Streit supponiret inter duos Condominos, deren einer mehr / als  
 der andere in denen Herrschaftlichen Waldungen hat præstudiren wol-  
 len / es ware aber nicht die Frage / vielweniger die Rede / von derer  
 Unterthanen Gemeinds-Waldungen / mithin seynd diese Adjuncta ad  
 præsens Objectum Litis ganz ohngereimt / und thut nichts zur Sache /



daß die Untertanen vielleicht aus denen Herrschafftlichen Privat-Waldungen jezuwelken Holz gekauffet haben / und wann auch posito, nullatenus concessio, dieser damahlige Kauff von denen jezigen Gemeindes Waldungen geschehen wäre / so könte doch in zweyen Seculis her etae mehrmahlige Veränderung geschehen seyn / welche die Untertanen / davon ihnen schon über ein Seculum her den Jährlichen Canonem entrichtet / und die Herrschafft solchen angenommen / zu probiren auch nicht einmahl in Peritorio schuldig seyn / sondern sich lediglich auf ihre Possessionem immemoriam werden beruffen können / quod autem Censusum & Collectarum Solutione probetur Possessio, clarè demonstrat

Mayer. in suo Colleg. Argentorat. lib. XXI. tit. 2. thes. 22.

Bald. in L. 8. Cod. de Actio. Empt. Vendit.

welches hier gegen die Herrschafft / da solche den Zins so lange / und ohnfürdenckliche Jahre hindurch angenommen / gewislich eintreffen muß / das Adjunctum sub Lic. D. mag zwar von denen Gemeindes Waldungen reden / allein / da sich dadurch die Untertanen des ihnen als Censiten zukommenden Dominii utilis nicht begeben / und anben darauf sich bezogen haben / daß sie ihren Jährlichen Canonem schon von ohnfürdencklichen Zeiten her gegeben hätten / so ergibt sich auch hieraus keine Sub- & Obreptio, wie dann auch dieses derer Bauer-Leuthen communis usus loquendi von ihren Zins-Güthern ist / daß sie sagen: Grund und Boden seye der Zins-Herrschafft / der Genuß aber (intelligunt Dominium utile) stehe ihnen zu. Es ist ohnndthig hier alle und jede Hospitalische / Thüngische Beylagen besonders zu berühren / und solchen die Abfertigung zu geben / dann es würde diese Geschichtes Erzählung / bey welcher man auch Kürze halber die jetzt angezogene sehr obscure de Peritorio, aber nicht ein ad Possessorium quadrirendes Wort redende Beylagen auch nicht beyfügen wollen / allzu weitläufftig / und um dessentwillen ganz überflüssig seyn / weilien alle und jede (a) nur von denen Herrschafftlichen Privat-Waldungen zu verstehen / (b) die mehreste nur Documenta partis adversæ domestica, contra Tertium nil relevantia, (c) und doch an sich selbstien so obscur seynd / daß solche in dem zu Würzburg angefangenen Peritorio nicht das mindeste würcken / und ohnedem in presenti Judicio Possessorio um so weniger was darthun können / als beyde beklagte Theile eingestehen thun / daß die Gemeinde schon über 100. Jahr in actuali Detentione, & Defructuatione derer Waldungen gewesen seye / und nur vorgeben / daß diese Possessio nicht manutenibilis seye ; und hier haben wir die

§. 6.

Vierte vorgeschülzte Exceptionem Sub- & Obreptionis, bey welcher die Herren Impetraten sich beyderseits so weit heraus lassen / daß ihre eigene Confession die Peritoriam zu bewürcken genug ist / dann sie gestehen ganz freywillig ein / es habe die Gemeinde schon/ehe und bevor der halbe Theil des Dorffs von denen Freyherren von Thüngen an das Hospital verseyet worden / schon angefangen / wiewohlen / uti allegatur, ex conniventia ihrer Herrschafft gegen Erlegung eines gar geringen / Holz zu hauen / es seye der 30. Jährige Krieg darauf gekommen / und wellen das Holz zu selbtiger Zeit nicht seye æstimiret / beyde

Herr

Herrschaften auch miteinander in Process gerathen / und währenden  
selben habe keine Aenderung vorgenommen werden können.

Wann man nun zum Voraus bemercket / daß das Dominium  
noch lang nicht probiret worden / (2.) solches doch zum Fundament als  
ler dieser Allegationen præsupponiret worden / so fällt alles dieses Rai-  
sonnement um so gesicherter hinweg / als (3.) keine einzige dieser ad  
viciandam Possessionem beygebrachten Umstände dargethan / quælibet  
autem Possessio præsumitur iusta, donec probetur contrarium, & omnis  
Possessor onere Probationis relevatur, utpote, quod in Adversarium Pos-  
sessionem etiam negando contradicentem rejicitur.

L. 14. de Probation.

L. 15. & L. 16. Cod. eod.

Cap. 18. de Restitut. Spol.

Menoch. lib. 6. præsumpt. 69. num. 2.

oder ad Summarium Possessorium schicklich / und (4.) offenbar ist / daß  
die Gemeinde schon über ein ganzes Seculum her die Waldungen / als  
ihre Bona censitica besessen / benuset / und / quod probè notandum,  
die Herrschaft auch respectu eines jeden Districts einen Jährlichen ohnz-  
abänderlichen Canonem acceptiret habe / mithin (5.) die Requisita Præ-  
scriptionis immemorialis von sich selbstem ergeben / so wie solche in Re-  
plicis weitläufftiger außgeführt ist. Gleichwie aber solche denen Unt-  
erthanen nicht nur Possessionem, sondern so gar das Dominium attri-  
buiret / so würde sich hievon zu seiner Zeit in Petitorio das weitere  
schreiben lassen / hier ist genug / daß der Impetrantische Theil die Pos-  
sessionem actualem & immemorialem zugestehet / und die allegirte vicia  
Possessionis, welche doch nicht in hoc Summariissimo, sed in Ordinario  
müssen untersucht werden / nicht mit einem Jota probiren kan / dann  
es ist nicht genug / wann man daßin schreibt / die Gemeinde habe ex  
Concessione ihrer Herrschaft die Gemeinds- Waldungen benuset /  
probetur enim hæc concessio, Possessor enim suam Possessionem pro liqui-  
dissimâ & luculentâ probatione habet, illamque suam Possessionem di-  
mittere non tenetur, nisi petitor majoribus, & urgentioribus, pleniori-  
busque probationibus eam judicialiter per Sententiam, remque judica-  
tam evicerit.

Frider. Mindan. de Interdict. pag. 446. num. 157.

Ist derowegen auch nicht genug / daß man vorgibt / es habe die Ge-  
meinde bey denen Kriegs- und andern Troublen nur in dem Trüben  
gefischt / und sich in die Waldungen getrunnen / wohlertwogen man  
Impetrantischer Seits wohl seit 140. bis 50. Jahr her keinen einzigen  
Actum Possessorium ex adverso darthun kan / sondern nachgestehen muß /  
daß in allen diesen Jahren die Unterthanen die Waldungen gebauen ;  
Es releviret auch in mindesten nicht / daß man anzuehen will / sie hät-  
ten die Waldungen nicht in ihrer / sondern der Herrschaft Nahmen  
benuset / und deswegen sie bald Conductores, bald Emptores nennet /  
dann dieses Obmorum, wovon die Impetrantische Causidici denen bey-  
den beklagten Theil so viel versprechen / will man auf einmahl aus  
dem Wege raumen / und nur untersuchen / ob die Requisita eines Le-  
he- oder Kauff- Contracts vorhanden seyen / und zwar / soviel den je-  
mahls angegebenen Contractum Locationis Conductionis betrifft / so  
hat

hat zwar das Julier-Hospital ehedessen auf solchem absolute bestehen wollen / und auf dieses Angeben seine völlige bey Hochfürstlich-Bürgurgischer Regierung quoad Peritorium angestellte Klage fundiret / da aber dieses Vorgeben / seu Fundamentum Actionis nicht hat bewiesen werden können / so hat man diesen Process ersehen lassen / und die Waldungen / wegen welchen man in viâ Juris sich nicht viel zugetrauet / viâ Facti an sich zu bringen intendiret. Als die possidirende Gemeinde hierüber an dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Klage erhoben / so gestehet beklagter Theil in suis Exceptionibus zwar freymüthig / daß die Unterthanen keine Conductores, sondern Emptores seyen / mithin die Waldungen alieno nomine besessen hätten ; Allein ein Kauff-Contract ist noch nicht beygebracht / und wird solcher auch alle Impetratische Beysagen / als welche nur melden / daß die Herrschafft aus ihren Privat-Waldungen / und zwar schon vor 200. Jahren Holz verkaufft hätte / nicht erwiesen / und dennoch gestehet pars impetrata ein / daß die Unterthanen all- und jederzeit die Waldungen gehauen / und benuhet haben / es hätte mithin auch alle Jahr ein neuer Kauff müssen errichtet werden / dann / daß man sagen will / es seye bey dem alten Kauff einmahl ex conniventia & gratia Domini in denen Jahren / wo wir turbulente Zeiten hatten / gelassen / ein solches ist ein Raisonnement, so der gesunden Vernunft widerstrebet : dann derjenige / welcher dieses Jahr aus einem Wald Holz kauffet / darff gewißlich nicht so / wie die Gräffendorffer / mit gutem Vorbewußt ihrer Herrschafft / über ein Seculum übereingestandener maßen gethan / in dem folgenden Jahr eigenmächtig in den Wald fallen / daselbsten seines Gefallens Holz fällen / ohne daß ihme der Eigenthums-Herr die Stammen / und derselben Zahl determiniret / und zweytens sich wegen des Pretii miteinander de novo veralichen hätten ; und was noch mehr ist / so bekommt ein Käufer den Fundum selbst in seine Detention und actuale Possession, die Unterthanen aber können sich eines solchen würcklichen Besizes rühmen / und ihre Segner thun ihnen auch solchen gestehen / mithin haben sie die Waldungen nicht als Käuffere benuhet / solche auch nicht in qualitate Emptorum, qui nequidem detinent, besessen / und daß sie keine Conductores gewesen seyen / sagen die Impetranten selbst / ergò suo, non alieno nomine possederunt, und hätte wohl nichts ohngereimters in der Welt können zu Marck gebracht werden / als daß sie Emptores, und dennoch Possessores gewesen seyn sollen : und weilien dergleichen Dinge die gesunde Vernunft selbst widerlegt / so wird nicht nöthig seyn / dabey sich aufzuhalten. Es hätten die Concipienten derer Exceptionum Sub- & Obreptionis ein anderes vitium Possessionis suchen / oder wann sie darthun wolten / Factum aliter se habere, quàm prout narratum est, nicht zugestehen sollen / daß die Gemeinde über 100. Jahr wenigstens in Detentione seye / diese Detentio ist ganz ohnstrittig / non autem detinuerunt tanquam Conductores, wie man gegnerischer Seite eingestehet / neque tanquam Emptores, id quod per se impossibile est, ergò non alieno, sed suo nomine possederunt, quod autem Fructuum perceptione probetur Possessio, præcipuè, cum pars adversa, cum potuerit, non contradixerit, clarè docet

cit. Frider. Mindan. loc. citat. pag. 468. num. 37.

Und

Und warum sollte wohl die Gemeinde jezo über diese Frage / an Possessio ipsius sit manutenibilis, nec ne, sich noch in einen weitläufftigen Disput einlassen / da doch (1.) derjenige / qui possidet à tempore immemoriali, ohnedem alle præsumptiones Juris, bonæ Fidei, & Tituli vor sich hat / da ihre Gegenthelle nicht beweisen können / principium hujus-ee Possessionis fuisse vitiosum, dergleichen vitia zu beweisen impugnanti Possessionem doch ohngezweifelt obsteiget / in Possessionis enim quaestione ipsa Possessio pro Titulo est, & Titulus ex Possessione in dubio præsimitur non tantum immemorialis, vel longissimi temporis,

Mascard. de Probation. conclus. 1213. num. 6. & seqq.

vel Decennalis,

Id. conclus. 1371. per tot.

vel Triennalis,

Id. conclus. 1377. num. 15.

Verum etiam ex Possessione admodum recente, per eadem, & qua tradit

Mascard. conclus. 1194. num. 7.

Ja da (2.) ihnen die Possession durch die Hochfürstlich-Würzburgische Regierungs-Urtheil schon 1686. ist zugesprochen worden / warum sollen sie sich super hocce Objecto Litis ipsis dudum adjudicato, de novo einlassen / da doch allem Ansehen nach das Kayserliche Cammer-Gericht selbstem tempore decernendi Mandati auf diese Urtheil schon wirklich reflectiret / und in Ansehung / daß die Gemeinde eine Urtheilsmäßige Possession vor sich habe / das Mandatum de non turbando erkannt hat / und scheint es / als ob diese Urtheil denen Impetrantischen Schriftstellern so stark in die Augen geleuchtet habe / daß der Thünogische gänzlich davon hat abstrahiret / der Hospitalische aber hiewider die

§. 7.

Fünffte Exceptionem Sub- & Obreptionis conatu minus felici aufbringen wollen; dann obwohlen das Julier-Hospital gleich nach aufgefällener dieser Urtheil sich derselben qua Sententiæ submittiret / von seiner damaligs unternommenen Störung abgestanden / & in sequelam hujus Sententiæ partem in seiner Possession ruhig belassen / und das auferlegte Peritorium ergriffen hat / so will doch der jetzige Hospitalische Consulent, da er siehet / daß er contra torrentem fahre / diese Urtheil zu nichts / und zu einer Chimeram machen / und contra evidentiam Literæ vorgeben / als ob dieses Hochfürstliche Regierungs-Decret um dessentwillen pro Judicato nicht könne gehalten werden / weilien die dabey gewesene Hof-Räthe / um willen die rentirte Güte nichts habe verfangen wollen / das Hospital mit seiner Præension zu dem Gerichtlichen Proceis habe verweisen wollen; allein da aus dem hier sub Num. 7. angebogenen Conferenz-Protocoll, vid. [6], ersichtlich / Num. 7. (1.) daß die Partbeyen sich ordentlich / so / wie es sich coram Judicio [6] gebühret / gegeneinander haben vernehmen lassen / (2.) die dabey gewesene Hof-Räthe von Hochfürstlicher Regierung die Sache de plano zu erörtern befehligte Commissarii und Richter gewesen seyen / (3.) factâ istorum Dominorum Commissariorum Relatione, die Hochfürstliche Regierung selbstem / wie der klare Inhalt des hier sub Num. 2.

ergangenen Urtheils [8] zeigt / als Richter die Sache ad Processum ordinarium verwiesen / und autoritate judiciali dem Julier-Hospital / die Unterthanen in Possession bis zu Austrag des Processus ordinarii zu lassen / auferleget habe / so ist nicht abzusehen / wie man diesem Decreto die Krafft eines Richterlichen Ausspruchs disputiren könne / da doch jeder mit gesunder Vernunft begabter Mensch bey dessen Durchlesung wahrnimmt / daß dieses ein Decisum Judicis inter partes controversantes super Objecto Litis, nimirum Possessione Sylvarum seye / am allerwenigsten aber läst sich justificiren / daß beklagte Theile contra tenorem hujus Judicari, pendente adhuc hocce Processu ordinario, die Gemeinde viâ Facti aus denenjenigen Waldungen zu vertringen trachten) woraus sie die Unterthanen viâ Juris zu treiben schon angefangen haben. Es thut hier auch gar nichts zur Sache / ob diese Hochfürstliche Commissarii sich in dem Hospital / oder auf der Regierung / wiewohlen das erstere ohnerwiesen / niedergesetzt haben / dann es steht solchen beklagten frey / einen Locum Commissionis zu determiniren / fürs eine: fürs andere / so haben ja die Commissarii die Partheyen ordentlich citiret / mithin zu erkennen gegeben / daß sie keine bloße Vergleichs-Macher / wie der jetzige Consulent sie abmahlen will / sondern wahrhaftige Judices gewesen seyen; und drittens haben sie wegen der Sache ihnen geschienenen Wichtigkeit doch keine Decision gegeben / sondern der Partheyen Vortrag nur ad referendum genommen / und hierauf ist endlich der hochbelobte Ausspruch von Hochfürstlicher Regierung unter dem Fürstlichen Secret-Insiegel erfolgt. Und wie mag wohl noch beklagter Theil in seinen Exceptionibus auf solche Dinge verfallen / welche einem hohen Herrn Richter gleich nach Durchlesung deren 2. jetzt berührten Replagen / nemlich des Protocollis, und Decreti sub Num. 2. nicht anderst / als lächerlich vorkommen müssen / maßen dabey also bald alle Requirita Sententiae, wie solche denen Anfängern in Jure gelehret werden / in die Augen fallen / wobey noch eine besondere Anmerkung verdienet / daß nach Ausweis Protocollis damals von keinem Kauff / sondern nur von einer ohnerwiesenen Leihe gedacht worden / mithin auch dazumahlen schon ab immemoriali tempore her denen Waldungen von der Gemeinde kein Holz seye gekaufft / sondern dieselbe animo sibi habendi seye besessen worden / Zweifel ohne hat man nun Hospitalischer Seits durch diese leere Einwendungen ohnawahr machen wollen / daß man die Gemeinde in einer Urtheils-mäßigen / mithin ohnwidersprechlichen Possession gestöhret habe. Allein / gleichwie man diesem Decreto vim Sententiae zu benehmen sich vergebens bemühet / also bleibt auch wahr / daß die Gemeinde contra Sententiam in Possessione dudum adjudicatâ, gestöhret worden / welches gewißlich alleinig genug / und überflüssig wäre / die Paritoriam zu bewürcken / maßen hierdurch Fundamentum Mandati, daß nemlich Impetrantischer Theil in legitimâ Possessione Juris lignandi seye / auf das allerbeste bestättiget wird / cum Possessio justior esse non possit, quam per Sententiam data, & Possessorium semel amissum per Sententiam damnatum, & præjudicium catenus, & sui respectu ponit irreparabile, sæpè dictus

Friderus Mindanus de Interdict. pag. 458. num. 59.

§. 8.

## §. 8.

Nichts desto weniger hat diese Impetrantische Gemeinde noch ein  
übriges gethan / und in ihren Replicis gezeiget / wie ihre Possession bes-  
stätiget seye / (1.) durch dieses Rechts-kräftig gewordene Urtheil /  
welches das Julier-Hospital sowohl / als dessen Successores die Freyherr-  
ren von Ebungen bindet / obwohlen die letztere damahls nicht in Lico  
verfangen gewesen / *Sententia enim in Judicio retinendæ lata etiam Exe-  
cutioni mandanda contra Successorem.*

*Menoch. Remed. retinend. 3. num. 833. seq.*

(2.) Durch der Supplicæ sub Num. 3. angebogene Arrestat der Benach-  
barten [9], probatur autem Possessio per Testes, maximè per vicinos,

*Vultej. volum. 2. Consil. Marpurg. 30. num. 134.*

*Mayer. in Colleg. Argentorat. lib. 41. tit. 2. thes. 21.*

(3.) Per continuatam hucusque perceptionem Fructuum, wo pars ad-  
versa selbstien gestehet / de quâ Fructuum perceptione, quomodo per  
eam probetur Possessio, demonstrat

*Cap. Cum venerab. de relig. Dom.*

*L. 48. de Solution. adde*

*Mascard. de Probation. conclus. 1183.*

(4.) Durch das hier ersichtliche, aus dem Gräffendorffer Gerichts-Buch  
genommene Adjunctum sub Num. 8. vid. [63], Krafft dessen von jedem *Num. 8.*  
District ein ohnabänderliches Wald-Geld gezahlt / und von der Herr- [63]  
schafft angenommen worden / & de probatione ex Collectarum vel Cen-  
suum Solutione & earum Acceptatione facienda vid.

*Menoch. Remed. retinend. 2. num. 568.*

(5.) Durch die Quittungen des Vogts zu Wolffsmünster / vermindg  
derer solcher Nahmens der Herrschafft über dieses ohnabredliche  
Wald-Geld quittiret hat / quæ est probatio ex propriâ partis ad-  
versæ confessione desumpta, probationum Regina dicta; (6.) durch  
einen ebenmäßigen Extract aus dem Gräffendorffer Dorff-Buch / wie *Num. 9.*  
solcher hier sub Num. 9. [64] zu finden / wo ebenmäßig von einem sol- [64]  
chen Wald-Geld Erwähnung geschieht; (7.) durch die sub Num. 10. *N. 10.*  
[65] anzutreffende Dorffs-Ordnung; (8.) durch einen gleichmäßigen [65]  
Ausgang aus der Dorffs-Ordnung / vermindg welcher die Gräffendorff-  
fer mit denen an diese Waldungen angränzenden Benachbarten schon  
1656. die Marckung begangen; (9.) durch die 1657. in præsentia des  
Herrschafflichen Beamten abgehörte / sub Num. 11. angebogene [68] *N. 11.*  
Gemeinds-Rechnung / laut welcher verschiedenes Holz zu Bestreitung [68]  
der gemeinen Unkosten ist verkauft worden; (10.) durch das hier an- *N. 12.*  
verwahrte Adjunctum sub Num. 12. vid. [67], nach Aufweis dessen als *[67]*  
lererst 1725. die Gemeinde mit ihren Nachbarn die Gränze ohne Wi-  
dersprechung ihrer Herrschafft umgangen / und also abermahl einen spe-  
ciosum Actum exerciret haben / maximè autem probatur etiam Possessio  
Instrumentis antiquis,

*L. 12. ff. de Probation.*

*Wesembec. lib. 1. consil. 18. num. 38.*

*citat. Mayer. citato loc.*

§. 9.

Und nach vorgelegten allen diesen ohnverwerfflichen Zeugnüssen endlich in Replicis erwiesen ist/ daß nicht nur allein die Gemeinde in Possessione vorlängst per Sententiam manuteneiret/ sondern auch von solchen das Dominium utile überflüssig präscribiret/ mithin auch nicht einmahl in Apparentz seye/ daß die beklagte Theile mit ihren weit in das Petitorium hinein gehenden Schein-Gründen auch nur zu seiner Zeit coram Judice competente etwas aufrichten werden. Gegen diesen erheblichen Inhalt Derer Replicarum haben zwar die Herren Impetrati sich zu dupliciren vorbehalten wollen/ es ist auch den 28. Martii 1740. würcklich eine Actoria zu Einbringung ihrer vermeintlichen Handlung ergangen/ allein/ sicut Reorum semper est fugere, also hat auch pars impetrata, weilien solche gesehen/ daß gegen eine Rechts-kräftige Urtheil/ und ohnfürdenckliche Possession nichts aufzurichten seye/ einen andern Prætext aufgesonnen/ durch welche sie diese höchstprivilegirte Mandat-Sach ad Calendas Græcas hinaus zu trainiren gedenccken; Es haben nemlich die Freyherrn von Thüngen unterm 13. Junii den sub Num. 13. [72] befindlichen vidimirten vorgebllichen Extract aus dem Dorff-Buch produciret/ und behauptet/ daß die von der Gemeinde mit der Replic-Schrieff übergebene Extractus, vid. hic Adjuncta sub Num. 8. & 9. [63] [64], falsch vidimirret/ und dem Original-Dorff-Buch nicht gleichlautend seyen/ weßwegen sie eine Commissionem ad Inspectionem dieses Dorff-Buchs/ ut & ad examinandum Testes verlanget/ und angegeben/ als ob in diesem Dorff-Buch in dem in ihrem adjuncto allegirten Folio absolute von einem Kauff Erwèhnung geschehen solle/ wobey zum Voraus bemercket werden muß/ daß 1724. die Freyherrlich-Thüngische Beamten die Gräffendorffer Gemeinds-Leuthe so gutherzig gemacht/ daß solche ihnen dieses Dorff-Buch/ um vielleicht ein- oder das andere zu dem gegen das Hospital damahls noch geführten Process dienliches heraus zu nehmen/ anvertrauet/ und lange Zeit in Händen gelassen haben. Nun geben die Freyherrn von Thüngen vor/ sie hätten damahls dieses Buch abschreiben und vidimiren lassen/ ohne daß auf dem Folio 251. etwas geschriben gewesen ware/ auf dem Folio 250. aber seyen diejenige Passus gestanden/ welche sie in ihrem jetzt allegirten Adjuncto sub Num. 13. gezeitget hätten/ müßten dahero die von der Gemeinde producirte Extractus nicht fideliter seyn heraus genommen worden/ wie sie dann auch eine gleiche Falsification an dem Folio ultimo, vid. Adjunctum hic sub Num. 9. haben anweisen wollen; Ob nun gleich die Gemeinde die pro colorandâ suâ Possessione bengebrachtte Passus durch einen andern Notarium aus dem Dorff-Buch ziehen/ und vidimiren lassen/ so bliebe doch der Thüngische Anwald auf seinem Commissions-Begehren:

§. 10.

Derowegen die Impetranten diese nur zur Sachen Verlängerung erfonnene Chicane in der Gebuhrt zu tödten/ das Original-Dorff-Buch bey dem Kayserlichen Cammer-Bericht produciren/ und daraus dem höchsten Richter zeigen ließen/ wie diese beyde aus dem Dorff-Buch gezogene/ und Thüngischer Seits angefochten werden wollende Adjuncta mit dem Originali allerdings durchaus conform, das von denen Frey-

Freyherren von Thüngen allegirte Folium 250. aber / *fato, vol dolo necitur quo*, aus dem Dorff-Buch heraus gerissen seye / und gleichwie die sämtliche Gemeinds-Leuthe einen körperlichen Eyd dahin aufzuschwören erbotten / daß sie von diesem Buch nicht das mindeste herausgerissen / oder sonst verfälchet hätten / also auch die *praesumptio contraria* auf einen Thüngischen Beauten oder Diener um somehr fallen müste / weilien solche das Buch unter Händen gehabt / und selbiges / wie es zuvor nicht NB. ware / foliiret / und also daran gekünstelt haben / und dabey zu erwegen stehet / daß des Julier-Hospitals Beamte / als Herrschafft / dieses Dorff-Buch bey allen Gerichts-Tägen / und 1686. 2. Jahr in continuo in Händen gehabt / selber durchblättert / ja gar abschreiben lassen / und doch niemahls / wie die zu Würzburg ventilirte Aka zeigen / von einem Kauff gemeldet haben : da doch vernünfftig nicht zu vermuthen / daß solchen falls / wann sie nemlich in dem Dorff-Buch eine solche Passage für sich gefunden hätten / solchen in *Judicio* zu produciren ohnermangelt / und nicht biß jeho würden gewartet haben ; Nicht zu gedencken / daß der Hospitalische Vogt schon 1725. , wo doch damahls das Dorff-Buch in Thüngischen Händen ware / über ein ordentliches Wald-Geld / oder Canonem, nicht über das Kauff-Preitium, wie er doch selbstien hätte thun müssen / eine Quittung aufgestellt / mithin dazumahl von einem Kauff nichts gewußt hatte ; Ob nun gleich der Impetrantische Theil / *junctâ ipsi Recognitione* des Dorff-Buchs / dieses alles so / wie es die Impetrantische Gemeinde angeben / und kein Folium befunden / derowegen auch in *Recessu Orali* vom 10. Octobris 1740. auf die zum Aufenthalt der Urtheil begehrte Commission außtrücklich renunciiret / und sich in *Duplicis*, mit welchen sie doch *Termino sub praesudicio praefixo dudum lapsa*, *praesudiret* seynd / darüber zu handeln sich reserviret haben / weilien ihrem ohnwaren Vorgeben nach auf dem herausgeschnittenen oder gerissenen Blat 250. dasjenige / so sie in der mehr berührten / hier beykommenden Anlage sub Num. 13. [72] gestanden haben solle / auf das Folium 265. *corruptè*, und statt des Kauffs Wald-Geld geschrieben worden seyn solle / und dann von dem Impetrantischen Sachwalter gegen diesen Vorbehalt *lapsus Termini praesudicialis*, und daß die Unterthanen in *hocce Summariissimo* sich in eine Prob-Führung so *altissimæ indaginis* einzulassen nicht Sinnes / und zu allem Überflus zu einem / der ganzen Sache ein End machenden / alle widrige *Præsumptio* von ihnen abwendenden Eyd sich erbotten hatten / *obmoviret* / und daraus Beförderung der Urtheil gebeten hat ; So hat jedoch der Thüngische Anwald gleich darauf am 17. Octobris *contra propriam suam Renunciationem* um eine Commission wegen dieses herausgerissenen Blats 250. auf Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Sulda nachgesuchet.

§. II.

Gleichwie aber (1.) der Impetrantischen Gemeinde Possession durch das Arrestat ihrer Benachbarten das Urtheil von 1687. , und des beklagten Theils eigene Geständniß genugsam probiret / (2.) diese 2. von denen Freyherren von Thüngen angefochten werden wollende Auszüge aus dem Dorff-Buch nur *pro meliori Informatione Domini Judicis*, daß nemlich *pars rea* auch nicht einmahl in *Poticorio* zu seiner Zeit /

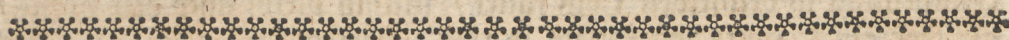


dann jezo davon nicht einmahl die Frage ist / aufslangen könne ; (3.) die Frage / ob die Gemeinds- Leuthe nomine derer Herrschafft / oder sui proprio die Waldungen besitzen / durch die oft angezogene Regierung- Urtheil von 1657. schon decidiret ; dahero (4.) alles dasjenige / was die Herrschafft zu ihrem Behülff beybringen will / nicht hier / wo ein decisum Possessorium vorhanden / sondern zu Würzburg / wo der Streitt noch de Peritorio ist / vorstellen muß ; in hoc Summariissimo aber (5.) beklagter Theil Exceptiones Facti in continenti probabiles, non altioris indaginis hätte beybringen sollen ; dann (6.) ihre beygebrachte Beylage / welche nur eine Copey von jezo aufgeschrittenen Folii 250. seyn solle / als eine Copia Copix, wie der Thüngische Anwald in seinem Recessu Orali vom 24. Novembris 1740. gestehet / nichts probiret ; (7.) durch die allenfallsige Commission auch um so weniger etwas gegen die Gemeinde zu eruiren seyn dürfte / als solche sich zu einem körperlichen / wiewohl überflüssig non coram Commissariis, sondern coram hocce Archi- Dicasterio aufzuschwörenden Eyd dahin / daß ihnen / wer dieses Blat heraus genommen / nicht bewusst seye / erbotten haben / gegen dieselbe / da die Thüngische Beamten das Buch so lang unter Händen gehabt / um so weniger auch nur eine Presumption militiret / als (8.) das Julier- Hospital / welchem der ganze Inhalt des Dorff- Buchs bekandt ware / diesen auf dem heraus gerissenen Folio gestanden seyn sollenden Inhalt sonst gewislich zu Würzburg bey der Regterung vor sich würde angeführet haben ; und (9.) quod notari dignissimum est, die Freyherrn von Thüngen selbst in ihren Exceptionibus, wo sie die Unterthanen vor Holz- Käufer / allein ohne Probe / angegeben / diesen Aufzug aus dem Dorff- Buch / davon sie doch schon Zeit 1724. Copiam gehabt / ihre Exception schriftlich beyzulegen nicht ermangelt haben / welches gewislich ein Anzeigen ist / daß es mit dieser Thüngischen Copia, mit welcher man so ohngern an das Tag- Licht gekommen / eben so richtig / wie in Peritorio, weisen wird / nicht seyn müsse ; (10.) So ist auch nicht abzusehen / warum ein Kauff in dem Dorff- Buch / wo doch nur die Gerechtsame beschrieben werden / solle seyn notiret worden ; (11.) Ergibt sich selbst aus dem Thüngischen verfälschten Extractu, daß an einem und andern Orth kein Senfus heraus komme / und dabey das Wort Wald- Geld anzutreffen seye ; (12.) Scheinet es / als ob schon 1724. dergleichen etwas seye intentiret gewesen / maßen man sonst das Dorff- Buch nicht foliiret haben würde ; (13.) Der Augenschein des Folii 265., allwo von keinem Kauff / sondern ohnabänderlichen Wald- Geld Erwähnung geschiehet / klar zeigt / daß solches keine neue / sondern eine alte Handschrift / mitthin die zum Aufenthalt der Sache gebettene Commission, wann auch solche erkannt würde / & intentio Impetrantium sich nicht ex Actis genugsam verificirte / dannoch weiter nichts / es gehe auch immer / wie es wolle / als ein Jurament von denen Gräffendorffer Gemeinds- Leuthe so wohl / als denen Thüngischen Beamten / daß sie nemlich nicht wüßten / wie das Folium 250. aus dem Dorff- Buch gekommen seye / erfordern könnte : hierzu aber / allenfalls / wann die Nothdurfft der Sachen / wie doch nicht ist / solches erfordern würde / es keiner so weitläufftigen Commission um so weniger nöthig wäre / als der Thüngische Anwald auf den Vortrag / daß nemlich das Julier- Hospital im vorio

vorigen Seculo das Dorff-Buch in Händen gehabt / solches abschreiben lassen / darinnen aber weder ein Blat manglend / noch von einem Rauff etwas angetroffen habe / mit nichts / als einer leeren General-Contradiction zu helfen gewußt / und also zu erkennen gegeben hat / daß man die rechte thime auch quoad Petitorium fatal klingende Saite angezogen habe.

## CONCLUSIO.

Es heget zu dem Höchstpreßlichen Cammer-Bericht die Impetrantische Gemeinde das unterthänigst-gerechteste Vertrauen / es werde höchst Dasselbe bey so klarer der Sachen Beschaffenheit / da die Narrata, auf welche das Kayserliche Mandat erkannt worden / durch ein Rechts-kräftig / und des beklagten Theils eigener Geständnüss habitæ Possessionis, & immemorialis, beklagte Theile aber gegen dieses Urtheil so wenig / als die mehr als Hundert-Jährige Possession etwas aufbringen kan / mit Verwerffung aller zu der Sachen entweder gar nichts thueden / oder auch gar in Petitorio sehr duncklen Einwürffen gnädigste Beförderung der Paritorie-Urtheil dem Kayserlichen Mandato um so mehr den baldigsten Nachdruck thun / als sonst bey Ausbleibung höchst-Richterlicher Hülffe die Gemeinds-Leuthe aus ihren Waldungen verortungen / folglich / da sie aus solchen fast ihre alleinige Nahrung gezogen / von Haus und Hoff gebracht werden würden : Solten aber nach hergestellter vorigen ruhigen Possession die Herrschaften die Gemeind von Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeint seyn / so bleibt ihnen den / bey der Würzburgischen Hochfürstlichen Regierung in Petitorio hangenden Proceß zu prosequiren ohnedem und allezeit bevor.



## APPENDIX.

Es hat zwar auch die Hochfürstlich-Würzburgische Regierung an denen von Impetrantischer Gemeinde eingeklagten Störungen in so weit Theil genommen / daß dieselbe nach schon insinuirtem Kayserlichen Mandato, wiewohlen auf einseitiges vorstellendes Julier-Hospital / an die Gräffendorffer den sub Num. 14. hiebey kommenden Befehl N. 14. [44] hat ergehen lassen / Krafft dessen denenselben anbefohlen worden / [44] sich hinfüro alles Holzens in denen Gemeinds-Waldungen zu enthalten; Nachdem aber die Gemeinde von diesem / der Regierungs-Urtheil vom Jahr 1687. Schnurgrad entgegen lauffenden / mithin offenbahr null und nichtigen Decret zu allem Überfluß appelliret / bey dem Hochpreßlichen und des Reichs Cammer-Bericht auch würcklich pro Appellationis Processibus, oder das gegen das Julier-Hospital / und Freyherrn von Thüngen ergangene Mandatum de non turbando, auch gegen die Hochfürstlich-Würzburgische Regierung zu extendiren suppliciret / und etnen Libellum Gravaminum beygelegt / dieses Gesuch aber ad Judicium verwiesen / und als die Deductio Gravaminum & Nullitatum

E

der

der Hochfürstlichen Regierung communiciret / mithin derselben unter Augen gekommen ist / wie man die Gemeinde Gräffendorff aus dem ihrigen Besitz derer Waldungen vertreiben wolle / worin sie von hochbesagter Regierung selbst ist bestätiget / und dann die deßfalls verhandelte alte A&a seynd aufgesucht / und eingesehen worden ; so hat man Hochfürstlich - Würzburgischer Selts sich in diesen Proceß nicht weiter mehr meliret : Und ob schon den 28. Martii 1740. eine A&oria dahin / daß der Hochfürstlich - Würzburgische Anwald auf den ad Judicium verwiesenen Libellum Gravaminum sich solle vernehmen lassen / ergangen ist / so hat doch hochermeldte Regierung Zweifels ohne / weil sie sich eines bessern aus den alten A&en informiret / so wenig etwas verhandelt / als die Gemeinde in denen Waldungen weiter beeinträchtigt. Gleichwie aber zu seiner Zeit das Julier - Hospital / und Freyherr von Thüngen dieses Regierungs - Decret als einen Richterlichen Ausspruch vorschützen / und zu neuen Turbationen kommen möchten ; Als wird dieses unterthänigst angegangene höchste Reichs - Gericht dieses contra manifestam rem judicatam anlauffende Decretum gerechtest zu cassiren und annulliren von selbst um so mehr gnädigst geneiget seyn / als eines theils in der Willkühr des Richters nicht stehet / von der / quoad Possessorium gesprochenen Urtheil / zumahlen Lite in Peritorio jam coep̄ta, wiederum abzugehen ;

*Menoch. Remed. retinend. ult. num. 57. & 58.*

Andern theils die in demselben einigerley maßen zum Prætext genommene Wald - und Forst - Ordnung bey weitem nicht überschritten / sondern von der Gemeinde bishero dergestalt über solche so fest gehalten worden ist / daß jeder District des Walds schon 2. oder 3. Jahr zuvor hiebtig ist / ehe und bevor die Gemeinde nach der von ihr gemachten Eintheilung in demselben Holz fället / mithin bleibt auch hier nichts / als Decretum contra Sententiam in rem judicatam prolapsam, welches gleichwie nach Trivialischen Rechten nicht bestehen kan / also auch von diesem höchsten Reichs - Gericht wiederum cassiret / und die Hochfürstlich - Würzburgische Regierung die Gemeinde Gräffendorff in ihrer Urtheils - mästigen Possession vielmehr gegen den turbirenden ehemahls succumbirten Theil zu handhaben / als selbst zu stöhren gnädigst anzuweisen seyn wird.



Bepla-



# Beylagen.

Num. 1.

Attestatum von denen allernechsten an Gräffendorff gelegenen Dertern Schonderfeld und Michelau/ so beyde Dertter theils Würzburgische / theils Graf Rostigische Unterthanen.

**S**uß die Gemeind Gräffendorff und Inwohner daselbsten von unerdencklichen Jahren hero das Holz gegen Erlegung eines gewissen Wald-Zins würcklichen gehauen / genossen / und also in dem Besiß solchen Rechtens bis daher gewesen seyen; Attestiren wir Endß: Unterschriebene / nebst unsern bengetruckten Pottschaften theils von Schonderfeld / theils von Michelau / bey unserm guten Wissen und Gewissen. So geschehen den 22. Aprilis 1738.

(L. S.) Johannes Spehn /  
Schultheiß zu  
Schonderfeld /  
Gräffl.

(L. S.) Andreas Bock /  
Schultheiß/als  
Gräfflicher zu  
Michelau.

(L. S.) Johannes Reusch /  
Schultheiß in  
Schonderfeld /  
als Würzburgischer.

(L. S.) Thomas Lentgraf /  
Hochfürstl.  
Würzburgischer  
Schultheiß zu  
Michelau.

(L. S.) Hans Adam  
Amersbach / aus  
der Gemeind zu  
Michelau.

Num. 2.

Decretum an die Gemeind zu Gräffendorff.

**N**achdem in Sachen des zwischen dem Julier - Hospital und der Gemeind zu Gräffendorff strittigen Besthauptis und Holz-Rechtens über die bereits vorgangene Tagsatzung und mündliche Vernehmung beyderseits beygebrachten Fundamenten man ein- und

und anderes / sonderlich / wie es in beyden Punkten vor Anfang des  
 Cammer- & Gerichtlichen Processus gewesen / und gehalten worden /  
 noch im lautern und hingegen von solcher Wichtigkeit befindet / daß bey-  
 de Theile sothane Streit- Sach per Processum ordinarium juridicè mit-  
 einander auszuüben / die Nothdurfft erfordert ; Als wird zu dem End  
 besagter Gräffendorffer Gemeind des Julier - Hospitals Exceptions-  
 Schrift / samt Beylagen sub Num. 1. 2. 3. & 4. um ihre weitere  
 Nothdurfft innerhalb 6. Wochen und 3. Tag / so hiemit pro Termino  
 angezehet werden / schriftlich zu verhandlen und einzubringen / com-  
 municiret / dem Julier - Hospital aber dabey auferlegt / mehrberührte  
 Gemeind inmittelst / und bis zu Auftrag der Sachen so wohl wegen  
 des Besthauptes als Holz- & Rechtens in ihrer Possession, und so mithin  
 alles im vortigen alten Stand zu lassen. Signatum unter hievorgetruck-  
 tem Hochfürstlichen Cansley- & Secret- Insiegel. Würzburg den 27. Fe-  
 bruarü Anno 1687.

(L.S.)

Hochfürstlich- Würzburgische  
 Cansley.

*Concordat cum Originali in fidem,*

(L.S.)  
 (Notar.)

Joannes Christophorus Wolff-  
 steiner, J. U. Doctor, Notarius  
 Apostolicus & Cesareus, Manu  
 Sigilloque propriis.

Num. 3. & 4.

55. fl. Sage Fünffzig Fünff Gulden Fränckisch erleget Peter Reusch/  
 Schultheiß zu Gräffendorff / Termino Jacobi 1725. an Waldo  
 Geld von dem Oberen Cullmes und Biegelbacher Lahn / welches Krafft  
 dieses attestiret. Wolffsmünster den 9. Augusti 1725.

J. C. Horn. Mppriâ.

60. fl. Fränckisch / sage Sechzig Gulden / für das Wald- Geld pro 1728.  
 lieffert eine Gemeind Gräffendorff zu allhiefiger Vogtey / welches hier-  
 mit attestiret. Sub dato Wolffsmünster den 25. Julii 1728.

J. C. Horn. Mppriâ.

30. fl. erleget eine Gemeind Gräffendorff an Wald- Geld zur Vog-  
 tey Wolffsmünster / welches hiermit bescheine. Signatum Wolffsmün-  
 ster den 19. Januarii 1732.

J. P. F. Horn. Mppriâ.

55. fl. seynd auf Jacobi 1737. für Wald- Geld von Schultheissen zu  
 Gräffendorff zur allhiefigen Vogtey zahlt worden. Signatum Wolffs-  
 münster den 28. Julii 1737.

J. P. F. Horn.

*Factâ Collatione, concordat cum Originali in fidem,*

(L.S.)  
 (Notar.)

Joannes Christophorus Wolff-  
 steiner, J. U. Doctor, Notarius  
 Apostolicus & Cesareus, Manu  
 Sigilloque propriis.

Num. 5.

Num. 5.

Extractus Sententiæ publicatæ Wezlar

Den 14. Februarii 1738.

**S**ie Waldung betreffend / wird derselbe Eigenthum / wie auch die Fürstliche Obrigkeit und Wildbahn denen von Thüngen und dem Julier-Spital quâ tali jedem zur Helffte / die Waldo Nuhungen aber besonders bey Verkaufung Holzes / ingleichen das Stamm-Geld und Wald-Bußen werden der Obten zur Helffte / die andere Helffte aber denen von Thüngen und dem Hospital / und also einem jeden zu einem Viertel / zuerkannt.

*Concordat, testor in fidem*

J. P. F. Horn.

*Concordat in fidem,*

(L. S.)  
(Notar.)

Joannes Christophorus Wolff-  
steiner, J. U. Doctor, Notarius  
Apostolicus & Casareus, Manu  
Sigilloque propriis.

Num. 6.

An Schultheiß / Gericht / und Gemeind  
Gräffendorff.

**S**em Schultheissen / Gericht / und Gemeind Gräffendorff wird hierdurch Amtswegen bedeutet / auch alles Ernstes / und bey Ubertretung hoher Herrschaftlichen Straff erinnert / gewarnt und befohlen / dem bey einem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar ausgefallenen Urtheil gehorsamst nachzuleben / die Waldungen zu entäußern / sich nicht zu unterstehen etwas an Holz abzuhauen / es seye viel oder wenig / alles bey Vermeidung gegen die Ubertreter und Freveler / in der Hochfürstlichen Wald-Ordnung enthaltenen Straffe / wie dann Copia von dem ausgefallenen Urtheil denselben zur Erschung und mehreren gehorsamsten Befolgung hiermit zugeschicket wird. Sub dato Wolffemünster den 4. Aprilis 1738.

J. P. Franz Horn /  
Amts-Vogt.

*Concordat cum Originali in fidem,*

(L. S.)  
(Notar.)

Joannes Christophorus Wolff-  
steiner, J. U. Doctor, Notarius  
Apostolicus & Casareus, Manu  
Sigilloque propriis.

3

Num. 7.

Num. 7.

Conferenz, Protocoll.

Actum im Julier-Hospital dahier den 28. Januar. 1686.  
Horis antemeridianis.

Copia.

Präsentibus  
Herrn Dr. Lehen, Probst / als  
Commissarii  
à parte Hospitalis.

Herr Verwalter Zecher /  
à parte Gräffendorff.

Elliche aus dem Bericht und der  
Gemeind daselbsten / cum  
Assistente Herrn Dre. En-  
gelhard zu Schweinfurth.

Jus lignandi.

Immemorialis Possessio.

¶ Eine jüngsthin an beyde  
Partheyen ergangenen De-  
creto gemäß oder Zufolg /  
wurde zwischen obermeldtem Hos-  
pital an einem / dann der Ge-  
meinde zu Gräffendorff am an-  
dern Theil / in puncto des Juris  
lignandi, dann des Besthaupto  
Rechtens dato eine Conferenz ge-  
pflogen / woben nach eröffneter  
Proposition sich die Gemeind erst-  
lich / und zwar ratione Juris lig-  
nandi hauptsächlich auf ihre / à  
tempore immemoriali hergebrachte  
ruhige Possession fundiret / vermind-  
deren sie Jährlich gegen Reichung  
eines gewissen Stück Gelds oder  
Wald-Zinßes eine gewisse Quan-  
tität Holzes zu genießen / und un-  
ter sich eigenen Gefallens nach zu  
vertheilen gehabt ; Bitten um  
gnädigste Manuteneß solchen Recho-  
tens.

Herr Verwalter : Diß seye nur ein Bestand / welchen das Spital nach Gutbefinden entweder erhöhen oder erniedrigen könne / die Proprietät und Possession des Walds aber gehöre dem Spital / wie die Gemeind selbsten bekennen muß / undisputirlich zu / und probire ja der Bestand allein keinen Titulum für die Gemeind / sondern seye hier nur die Frag : Ob das Spital solchen Bestand (welchen die Gemeind um einen gewissen determinirten und unveränderlichen Zinß zu behaupten / ja gar præscribirt zu haben / vermeinet) propria autoritate ver-  
ändern / erstelgern / oder erringern könne ;

Nun aber komme solcher Bestand gar zu gering heraus / indem die Rechnung klar gebe / daß für 8. Morgen Holz nur 1. fl. gereicht und bezahlt werde / daher das Spital als Dominus Proprietarius über den Grund und Boden des ganzen Walds solchen Bestand zu erhöhen wohl befugt seye.

Illi gestehen / daß dem Hospital der Grund und Boden des Walds zustehe / jedoch mit dem Oere, daß der Gemeind darinnen das Jus lignandi um einen gewissen determinirten Zinß / welcher nimmermehr zu erhöhen oder zu verändern wäre / gelassen werde.

Bitten anbey Communicationem des Anno 1600. ad perpetuam rei memoriam beschriebenen Rotuli ratione des Besthaupto / producirt  
das

das Hospital ein Instrumentum und Beweis de Anno 1485. Krafft des  
sen einem jedesmaligen Erb-Obelen-Herrn unter andern auch dieses  
Recht zustehet.

Illi, es könne sich keiner aus der ganzen Gemeind erinnern/  
daß jemahls weder vom Hospital/ noch denen von Thüngen/ das Beso-  
haupt seye gefordert / vielweniger von ihnen dergleichen gegeben wor-  
den / seyen also in Possessione non dandi sive Libertatis : und könne auch  
das Spital hievon keine Actus produciren.

Herr Verwalter / das Spital habe solches Jus ob Litem penden-  
tem in Camera Imperiali nicht exerciren können / oder dörrfen / weilien  
man solches als eine Novation und Attentatum hätte gehalten. Nun  
mehr aber seye nicht mehr Lis pendens, sondern das Spital habe bey  
der Theile / als deren von Thüngen und der Obelen Jura ganz und als  
lein an sich erkauft / consequenter reviviscirten anseho alle diejenige  
Rechten und Privilegia, so ante inchoatum Processum dem Obelen  
Herrn zugestanden / welche dann das Spital wiederum in den alten  
Stand zu bringen trachten thäte. Und könne eben deswegen / weilien  
pendente Lite das Hospital kein Jus exerciren dörrfen / keine Præscrip-  
tion weder in Jure lignandi, noch im Bestenhaupt für die Gemeind alle-  
girt oder behauptet werden.

Illi bitten / Ihre Hochfürstliche Gnaden wolten sie bey ihrer bis-  
herigen Exemption noch ferner gnädigst manuteniren / und die Sach in  
Statu quo zulassen / weilien zumahlen noch Lis pendens seye ; Wie dann  
ihnen deswegen von Seiten des Spitals die Versicherung geschehen.

Herr Verwalter ut supra.

Commissio, man wolle diß alles Ihre Hochfürstlichen Gnaden  
unterthänigst referiren / und den darauf erfolgten Schluß denen Para-  
thyen alsdann notificiren.

*Facta Collatione, concordat cum Originali  
in fidem, testor*

( L. S. ) Joannes Christophorus Wolff-  
Notar. steiner, J. U. Doctor, Notarius  
Apostolicus & Cæsareus, Manu  
Sigilloque propriis.

Num. 8.

Extractus aus dem Gräffendorffer Gerichts-  
und Dorff-Buch.

Fol. 265. facie 1.

Verzeichnuß / wie bishero das Wald-Besid-  
hen :

**S**tillich / so die Obrigkeit von hiesiger Nachbarschaft erhoben ;  
Als nemlich : Die junge Dengstbach und Breitschlag / diese  
beyde Stücke für 30. fl. 3. Seleg.

§ 2

Mebo



Mehrers :

Den Scharffritzh und die Hoffmannsleiden / und den forderen  
Kühlmitz / über die Schunder / gleich der Hoffmannsleiden gelegen /  
diese 3. Stücke zusammen für 60. fl. 4. Seleg.

Wiederum :

Den hindern Kühlmitz und obern Kühlmitz / und die Segeleba  
cher Lahn / diese zusammen 55. fl. 4. Seleg.

Welters :

Der Linder Forst in beyden Bergen / und den Hauenberg / an  
der Lahn / und auf dem Berg / diese Stücke 55. fl. 3. Seleg.

Mehrers :

Die Summerleiden / und den Summer Haack / zwischen den  
Wiesen / ist ein klein Stücklein / und der Bramisch 60. fl. 4. Seleg.

Nach beschehener fleißigen Collationirung concordiret diese Co-  
pia mit ihrem Original in fidem testor. Würzburg den  
12. Januarii 1739.

Joannes Christophorus Wolff-  
steiner, J. U. Doctor, Notarius  
Apostolicus & Casareus, Judi-  
ciorumque Wirceburgensium  
Advocatus & Procurator, Ma-  
nu Sigilloque propriis.

(L. S.)  
(Notar.)

Num. 9.

Extractus aus dem Grassendorffer Urbario oder  
Dorff Gerichts Buch de Anno 1575.

Fol. 3. facie 2.

Erstlich vom Bau Holz.

**N**achdem eine grose Verwüstung in den Hölzern geschicht / dar-  
aus Verderben des Fleckens / und ganzer Abgang des Holzes  
erfolget. Demnach will die Herrschafft / daß ferner keiner  
Bau Holz / wozu das gehörig / haue / oder hauen lasse / es beschehe  
dann mit Bewilligung und Zulassen des gemeinen Schultheissen Tho-  
mas Seyß und Enders Deinars / welche auf Anzeigung erkennen sol-  
len / was ein jeder nothdürfftig / darum von wegen ihrer Mühe von  
einem ganzen Bau ein halber Gulden / von einer Scheuer zwey Albus /  
von geringen Bauen ein Albus / und von einem einzigen Stamm  
19. hlr. thnen gereicht werden solle.

Vom Brenn Holz.

Das Brenn Holz soll von denen benannten vier Männern auß-  
geben / und ein Ort / wo man das hauen soll / angezeigt werden / da-  
bey es bleiben.

Fers

Ferner Fol. 4.

Bemeldte vier Männer sollen auch erkennen / wo man Laub  
hauen soll / dabey es bleiben.

Mehr Fol. 287. facie 2.

Demnach im Jahr 1612. 60. fl. Wald-Geld / als der halbe Theil  
unser Herrschaft / der andere halbe Theil der Erb-Obley für die Som-  
merleiden und Brombusch von hiesiger Nachbarschaft gelegt worden ;  
Weilen aber gedachte Wälder der Zeit nicht hiebtig / sondern noch zu  
jung / jedoch sich dahin zu hauen geziemet : Als ist mit Verwilligung  
der Obrigkeit / und der Nachbarschaft / der Kullmes angegriffen und  
gehauen worden / hingegen aber über 4. Jahr / welches seyn wird das  
76te Jahr / das Wald-Geld für genannte Kullmes erlegt werden soll.  
Die Sommerleiden aber und der Brombusch abgehauen werden solle.  
Geschehen in Beyseyn Herrn Johann Seiffert Schultheiß / und einem  
Ehrbaren Gericht / im 1672ten Jahr 2c.

*Factâ Collatione, concordat cum Originali in fidem,  
testor,*

( L. S. ) Joannes Christophorus Wolff-  
( Notar. ) steiner, J. U. Doctor, Notarius  
Apostolicus & Cæsareus, Manu  
Sigilloque propriis.

Num. 10.

Folio 271. facie 2.

**A** Nno 1725. den 30. Aprilis 1725. seynd hiesige Nachbarn zu Gräfs-  
fendorff Landleitung gangen mit denen von Schonderfeld bis  
an die Burell seiner Marckung / und bey der Saal angefangen /  
und 12. Marckstein besichtigt / wonach Herr Amts-Secretari, und  
die Thüngische Jäger / samt geschwornen Steinmeyer mit uns gan-  
gen / bis sich beyde Marckung geendet. Datum ut supra.

Peter Müß / Schul-  
theiß.

Nach beschehener fleißigen Collationirung concordiret diese Co-  
pia mit ihrem Original, in fidem testor. Würzburg  
den 21. Januarii 1739.

( L. S. ) Joannes Christophorus Wolff-  
( Notar. ) steiner, J. U. Doctor, Notarius  
Apostolicus & Cæsareus, Judi-  
ciorumque Wirceburgensium  
Advocatus & Procurator, Manu  
Sigilloque propriis.

6

Num. 11.

Num. 11.

Extractus auß der Gemeind-Rechnung zu Gräffendorff von Petri Cathed. 1682. biß dahin 1683.

fl.	alb.	pf.	
			Pag. 5. fac. 2. Einnahm-Geld insgemein.
I.	-	-	<b>S</b> t überzahltes Wald-Geld von der Nachbarschaft übergeschossen / also in Einnahm gebracht.
			Von Petri Cathed. 1708. biß dahin 1709.
			Fol. 8. Einnahm-Geld insgemein.
I.	-	-	So von Wald-Geld übergeschossen.
			Von Petri 1711. biß Petri 1712.
			Fol. 8. Einnahm-Geld insgemein.
5.	3.	11.	Von Wald-Geld übergeschossen.
			Von Petri 1715. biß dahin Anno 1716.
			Fol. 11. Einnahm-Geld zu dem neuen Orgelwerck / und insgemein.
I.	4.	3.	An dem Wald-Geld übergeschossen.
			Von Petri Anno 1721. biß 1722.
			Fol. 10. Einnahm-Geld insgemein.
-	I.	19.	Von dem Wald-Geld überblieben.

Gegenwärtige Copieyen und Extractus seynd auf beschehene Collocationirung / mit denen Original-Gräffendorffer Gemeinds-Rechnungen gleichlautend / und fideliter extrahirt befunden worden / in fidem testor. Würzburg den 17. Augusti 1739.

( L. S. )  
( Notar. )

Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Cæsareus, Advocatus & Procurator Ordinarius Wirceburgi, Manu Sigilloque propriis.

Num. 12.

Fol. 271. facie 2.

**A**Nno 1725. den 30. Aprilis seynd hiesige Nachbarn zu Gräffendorff Landleitung ggangen mit denen von Schonderfeld biß an die Burek seiner Marckung / und bey der Saal angefangen / und 12. Marckstein besichtigt / wonach Herr Amts-Secretari, und die Thün-

Ehüngische Jäger / samt geschworne Steinmeyer mit uns gangen /  
 bis sich beyde Marckung geendet. Datum ut supra.

Peter Müß / Schultheiß.

Nach beschehener fleißigen Collationirung concordiret diese Co-  
 pia mit ihrem Original in fidem testor. Würzburg den  
 12. Januarii 1739.

(L. S.)  
 (Notar.)

Joannes Christophorus Wolff-  
 steiner, J. U. Doctor, Notarius  
 Apostolicus & Casareus, Judi-  
 ciorumque Wirceburgensium  
 Advocatus & Procurator, Manu  
 Sigilloque propriis.

Num. 13.

Extractus aus dem Gräffendorffer Original - Ge-  
 richts-Buch in Folio, in braun Leder ein-  
 gebunden.

Verzeichniß der Unterthanen zu Gräffendorff /  
 wie theuer solche in neueren Zeiten und währenden Versages  
 von ihrer Herrschafft das Holz erkaufft. Diese merckwürdige Bey-  
 lag aus dem Gräffendorffischen Gerichts-Buch / welche aber von  
 Seiten der Unterthanen sub Num. 2. der Beylagen zu ihrer Replie-  
 Schrift nicht bona fide, sondern castrirt / wie es scheint / beygelegt  
 worden / ist der Unterthanen selbstiges abermaßliches Eingeständniß /  
 daß die Waldung der Herrschafft sey / und sie als bloße Holz-Käufer  
 ihre Causam von der Herrschafft / und also weder eine Possession,  
 noch Prescription wider die mentionirte Herr-  
 schafft haben.

Num. 2. Replicarum.

Der Unterthanen zu Gräffens-  
 dorff Extract aus dem Ge-  
 richts-Buch de 1739.

Fol. 265. facie r.

Verzeichniß / wie zeitbero das  
 Wald-Geld beschehen.

Erstlich: So die Obrigkeit von  
 hiesiger Nachbarschafft erhoben.

Als nemlich die junge Hengst-  
 bach und Bretz-Schlag / diese  
 beyde Stück für 30. fl. 3. Beseg.

Mehrers:

Den Scharfreiß und die Hoff-  
 mannsleiden / und den fordera  
 Kullmis / über die Schundergleich  
 der

Der Ehüngische Extract aus dem  
 nemlichen Gerichts-Buch de  
 1724. so ganz anderst lautet / und  
 trifft auch das Folium nicht überein.

Fol. 250. a.

Verzeichniß / wie zeitbero der  
 Holz-Kauff beschehen.

Erstlich: So die Obrigkeit von  
 hiesiger Nachbarschafft erhoben.

Als nemlich die junge Hengst-  
 bach und Bretzen Schlag / diese  
 beyde Stück für 30. fl. 3. Beseg.

Mehrers:

Den Scharfreiß und die Hoff-  
 mannsleiden / und den fordera  
 Kullmes / über die Schundergleich  
 der

der Hoffmannsleiden gelegen / diese drey Stück zusammen für 60. fl. 4. Seleg.

Wiederum :

Den hinder Kullmis und ober Kullmis / und die Segelsbacher Lahn / diese zusammen 55. fl. 4. Seleg.

Weiters :

Der Linderforst in beyden Bergen / und den Hauenberg an der Lahn / und auf dem Berg an der Lahn / und auf dem Berg : diese Stück 55. fl. 3. Seleg.

Mehrers :

Die Sommerleiden und den Summerhack zwischen den Wiesen / ist ein klein Stücklein / und der Bramisch 60. fl. 4. Seleg.

Nach beschehener fleißigen Collationirung concordiret diese Copia mit ihrem Original in fidem, testor. Würzburg den 12. Januarii 1739.

Joannes Christophorus Wolffsteiner, Juris utriusque Doctor, Notarius Apostolicus, Judiciorumque Wirceburgensium Advocatus & Procurator, Manu Sigilloque propriis.

(L. S.)

Der Unterthanen zu Gräffendorff Extract de Anno 1739. sub Num. 3. ihrer Beylagen Replica- rum, ist nur in zwey Worten discrepant, und trifft das Folium mit dem Thüngischen Extract accurat überein.

Num. 3.

Fol. 287. facie 2.

Demnach im Jahr 1672. 60. fl. Wald-Geld / als der halbe Theil unser Herrschafft / den andern halben Theil der Erb-Obley für die Sommerleiden und Brombusch / von hiesiger

der Hoffmannsleiden gelegen / diese zwey Stück im Kauff zusammen für 60. fl. 4. Seleg.

Wiederum :

Den hinder Kullmis und ober Kullmis / und die Segelsbacher Lahn / diese zwey zusammen 55. fl. 4. Seleg.

Wieders :

Den Linderforst in beyden Bergen / und den Hauenberg an der Lahn / und auf den Berg : diese zwey Stück für 55. fl. 3. Seleg.

Mehrers :

Die Sommerleiden und den Summerhack zwischen den Wiesen / ist ein klein Stücklein / und der Bramisch ist der Kauff für 60. fl. 4. Seleg.

Daß dieser Extract des Original-Gräffendorffischen Gerichts-Buchs von Worten zu Worten dem daselbst so benannten Verzeichnuß / wie zeithero 2c. 2c. gleichlautend / und in collationando ebenfalls conform gefunden worden / bezeuget dieses mein eigenhändig unterschrieben und signirtes Vidimus. Zeitloffs den 12. Januarii 1724.

Johann Siegmund Nottnagel / Kayserlicher offenbar-geschwornen Notarius hierzu ordentlich erbetten / in fidem. Mppriâ.

(L. S.)

Thüngischer Extract de Anno 1724. aus vorbesagtem Gerichts-Buch.

Fol. 287. fac. 6.

Demnach im Jahr 1672. 60. fl. Wald-Geld / als der halbe unser Herrschafft / den andern halben Theil der Erb-Obley für die Sommerleiden und Brombusch von hiesiger Nacho

siger Nachbarschaft gelegt worden; Weilen aber gedachte Wälder der Zeit nicht hiebig / sondern noch zu jung / jedoch sich dahin zu hauen geziemet; Als ist mit Verwilligung der Obrigkeit und der Nachbarschaft der Kullmisch angegriffen und gehauen worden; Hingegen über vier Jahr / welches seyn wird das 76te Jahr / das Wald-Geld für genannten Kullmisch erleget werden soll. Die Sommerleiden aber und der Braunbusch abgehauen werden solle.

Geschehen in Beyseyn Herrn Johann Seyfert / Schultheißen / und einem Ehrbaren Gericht / im 1672ten Jahr.

Nachbarschaft gelegt worden; Weilen aber gedachte Wälder der Zeit nicht hiebig / sondern noch zu jung / jedoch sich dahin zu hauen geziemet; Als ist mit Verwilligung der Obrigkeit und der Nachbarschaft der Kullmisch angegriffen und gehauen worden / hingegen aber über vier Jahr / welches seyn wird das 76te Jahr / das Wald-Geld für genannten Kullmisch erleget werden soll. Die Sommerleiden aber und der Braunbusch abgehauen werden solle.

Geschehen in Beyseyn Herrn Johann Seyfert / Schultheißen / und einem Ehrbaren Gericht / im 1672ten Jahr.

Nach beschehener fleißigen Collationirung concordiret diese Copia mit ihrem Originali, in fidem testor. Würzburg den 12. Januarii 1739.

Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Cæsareus, Judiciorumque Wirceburgensium Advocatus & Procurator, Manu Sigilloque propriis.

(L. S.)

Daß der Extractus, welcher den 12. Januarii 1724. lautet / und von Herrn Johann Siegmund Nottnagel / Notario Publico Cæsareo, dem Originali concordirend attestiret worden / solchem mir vorgelegten Vidimus in alten Worten und Sylben nach fleißigster Collationirung gleichstimmig befunden / nicht weniger der Thüngische Auszug aus dem Gerichts-Buch / sich ansehend: Demnach im Jahr 1672. 2c. dem mir vorgelegten Extractu sothanen Gerichts-Buchs in allem gleichlautend gewesen / solches wird unter Vortruckung des Cansley-Insiegels hierdurch beurkundet. Signatum Schweinfurth den 4. Junii 1740.

(L. S.) Rhön-Berrischen Orts Cansley daselbst.

*in fidem,*

Christian Philipp Göbel / p. t. Orts Secretarius. Mpp.

Num. 14.

Decretum an Schultheißen / Gericht und Gemeind zu Gräffendorff.

Demnach bey dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Carl / Bischoffen zu Bamberg und Würzburg / Herzogen zu Francken / der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklichen Geheimden Conferentz Rath / des

D

Rito

Ritter- Stiffts zu St. Alban bey Mayns Probstlen 2c. 2c. die unterthänigste ganz zuverlässige Anzeig beschreiben / was massen die Gemeind zu Gräffendorff auf ein bey dem Hochpreisllichen Kayserlichen und Reichs- Cammer- Gericht durch ungleiches und unstatthafftes Vorstellen außgebrachtes Mandatum de non turbando in Jure lignandi &c. &c. sich freventlich unterstanden habe / für sich ganz eigenmächtig und ohne alle Anweisung / auch gegen das von ihrer Julier- Spitalischen Obrigkeit beschriebene Poenal- Verbott die dasige Waldung anzugehen / und darin nach eigener Willkühr / auch mit solcher Übermaas Holz zu hauen / das bereits über tausend und mehr Klafter gehauen seynd / und damit frey annoch fortgefahren wird / und nun aber solches freye / und ganz eigenthätige Unternehmen derer Unterthanen / um so weniger von Landes- und Ober- Herrschafft wegen übersehen und ohngeandert gelassen werden kan ; Als nicht nur die Hauptsach wegen des Gräffendorffer Seits wider das Julier-Hospital präcendirenden Jure lignandi bey dasiger Hochfürstlichen Regierung in Gerichtlicher Handlung verfangen / und usque ad Quadruplicas gekommen ist / sondern auch eben diese eigenmächtige Bauern- Anmaßung der in offenen Druck ergangenen Landes- Wald- und Forst- Ordnung / worin denen Unterthanen Ziel und Maas wegen des Holzhauens so wohl in dem Seltnigen / als in dem Herrschafftlichen / zur nöthigen Conservation der Waldungen vorgeschrieben ist / gänzlich zuwider lauffet / anbey das obangeregte Kayserliche und Cammer- Gerichtliche Mandatum selbst / weßwegen jedoch die Rechtliche Nothdurfft wird beobachtet werden / auf die Forst- mächtige / und nicht also willkührige Hauung anweist ; Als wird von Landes- und Ober- Herrschafft wegen der Gemeind zu Gräffendorff hierdurch alles Ernstes bedeutet / das sie inmittelst / und bis auf weitere Verordnung / nicht nur des fernern Holzhauens in denen Gräffendorffer Waldungen sich gänzlich enthalten / sondern auch das bereits gehauene Holz ohnabgeführter liegen / und alles in statu quo lassen solle / inmassen sonst im widrigen gegen dieselbe nicht allein mit Militarischer Execution wird verfahren / und sie also zur Rechtilichen Behörde und schuldigem Gehorsam gebracht / sondern auch wegen der Ubertreter noch besonders willkührige / auch gestaltten Dingen nach schwebre Leibs- Straff wird verfügt werden. Wornach dieselbe sich gehorsamst zu achten / und vor Straf und Ungemach zu hüten hat. Urkundlich unter hievorgetrucktem Hochfürstlichen Cammer- Secret- Inseigel. Signatum Würzburg den 4. Novembris 1738.

(L.S.)

Hochfürstlich- Würzburgische  
Langley.

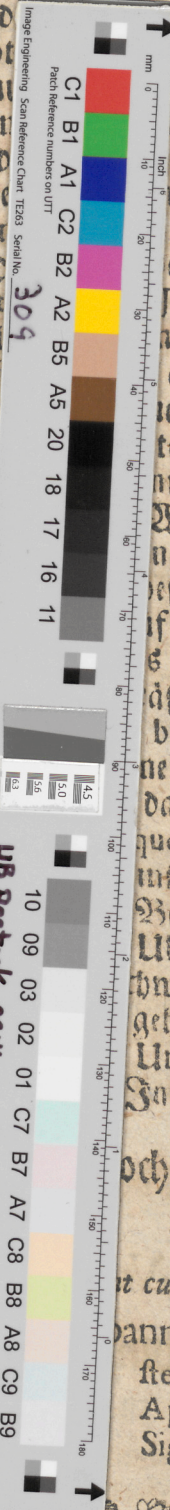
*Facta Collatione, concordat cum Originali in fidem, testor*

(L. S.)  
(Notar.)

Joannes Christophorus Wolff-  
steiner, J. U. Doctor, Notarius  
Apostolicus & Cesareus, Manu  
Sigilloque propriis.



Ritter- Stiffts zu St. Alban bey Mayntz Probsten etc. etc. die unter-  
 thänigste ganz zuverlässige Anzeig beschreiben / was inassen die Gemeind  
 zu Gräffendorff auf ein bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen und  
 Reichs- Cammer- Gericht durch ungleiches und unstatthafftes Vorstel-  
 len außgebracht Mandatum de non turbando in Jure lignandi &c. &c.  
 sich freventlich unterstanden habe / für sich ganz eigenmächtig und ohne  
 alle Anweisung / auch gegen die Herrschafft beschriebene Poenal- Verbot  
 darin nach eigener Willkühr / auch ohne Anweisung / daß bereits über tausend und  
 frey annoch fortgefahen wird / und die Herrschafft eigenhätige Unternehmen dero  
 und Ober- Herrschafft wegen den kan; Als nicht nur die Herrschafft  
 wider das Julier- Hospital præfatus fürstlichen Regierung in Gerichte  
 ad Quadruplicas gekommen ist / und die Bauern- Anmaßung der in  
 und Forst- Ordnung / worin gegen des Holzhauens so wohl t  
 lichen / zur nöthigen Conser- gänglich zuwider lauffet / auch  
 mer- Gerichtliche Mandatum Nothdurfft wird beobachtet  
 also willkührige Hauung an Herrschafft wegen der Geme  
 stes bedeutet / daß sie nicht nur des fernern Holzha  
 sich gänzlich enthalten / sondern abgeführter liegen / und all  
 im widrigen gegen dieselbe verfahren / und sie also zur  
 sam gebracht / sondern auch kührige / auch gestalten Di  
 fügert werden. Wornach Straf und Ungemach zu dem  
 dem Hochfürstlichen Caublen 4. Novembris 1738.



Julier- Spitalischen Obrig-  
 Waldung anzugeben / und  
 der Übermaß Holz zu hauen/  
 er gehauen seynd / und damit  
 aber solches freye / und ganz  
 en / um so weniger von Landes  
 und ohngeandert gelassen wer-  
 egen des Gräffendorffer Seits  
 Juris lignandi bey dastiger Hoch-  
 andlung verfangen / und usque  
 auch eben diese eigenmächtige  
 ick ergangenen Landes- Wald-  
 tertbanen Ziel und Maasß we-  
 nigen / als in dem Herrschafft  
 Waldungen vorgeschrieben ist /  
 ngerete Kayserliche und Cam-  
 schwegen jedoch die Rechtliche  
 if die Forst- mächtige / und nicht  
 s wird von Landes- und Ober-  
 äffendorff hierdurch alles Ern-  
 bis auf weitere Verordnung /  
 nen Gräffendorffer Waldungen  
 das bereits gehauene Holz ab-  
 quo lassen solle / inmassen sonst  
 mit Militarischer Execution wird  
 Behörde und schuldigem Gehor-  
 Ubertreter noch besonders will-  
 hwehre Leibs- Straff wird ver-  
 gehorsamst zu achten / und ver-  
 Urkundlich unter hievorgetruck-  
 Sasiegel. Signatum Würzburg

Hochfürstlich- Würzburgische  
 Langley.

et cum Originali in fidem, testor  
 Johannes Christophorus Wolff-  
 steiner, J. U. Doctor, Notarius  
 Apostolicus & Cæsareus, Manu  
 Sigilloque propriis.

Facta Collatio

